

Der Rat der Stadt Werl hat am 14.12.2006 die folgenden Familienpass-Richtlinien beschlossen:

Richtlinien für die Ausstellung des Werler Familienpasses

Das Grundgesetz und die Landesverfassung stellen die Familie unter den besonderen Schutz des Staates. Die Verantwortung für die Familie tragen auch die Städte und Gemeinden.

Aus dieser Verpflichtung heraus will die Stadt Werl zur finanziellen Entlastung der Familie einen Beitrag leisten. Der Rat der Stadt Werl hat deshalb in seiner Sitzung am 24.11.1988 die Einführung eines Werler Familienpasses beschlossen. Mit dem Familienpass können die in den nachstehenden Richtlinien genannten Vergünstigungen in Anspruch genommen werden.

§ 1 Personenkreis und Voraussetzung

(1) Der nachstehend aufgeführte Personenkreis erhält, soweit er in der Stadt Werl mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, den Werler Familienpass:

1. Familien mit drei oder mehr Kindern, soweit Wohngeld bzw. Lastenzuschuss (WGG) gewährt wird.
2. Alleinerziehende mit einem oder mehr Kindern, soweit Wohngeld bzw. Lastenzuschuss (WGG) gewährt wird.
3. Familien mit einem behinderten Kind, soweit der Grad der Behinderung 100 v.H. beträgt und ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw. dem Einkommensteuergesetz (EStG) besteht.
4. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sowie Personen, die mit dem Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben..
5. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII sowie Personen, die mit dem Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.
6. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Personen, die mit dem Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben .
7. Alten- und Pflegeheimbewohner, die lediglich über den Barbetrag (Taschengeld) gemäß § 35 Sozialgesetzbuch XII verfügen.
8. Personen, die in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht sind und finanzielle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) erhalten.

(2) Kinder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, werden bis zum vollendeten 25. Lebensjahr berücksichtigt, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr leisten oder
3. Wehrdienst bzw. Zivildienst leisten.

(3) Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Nicht zum berechtigten Personenkreis gehören Empfänger von Arbeitslosengeld I.

§ 2 Vergünstigungsbereich - Höhe der Vergünstigung

(1) Familienpassinhaber/innen sind berechtigt, Vergünstigungen, in Form von Ermäßigungen bei

1. musikalischen Veranstaltungen und den Teilnehmergebühren der Musikschule Werl - Wickede (Ruhr) - Ense,

2. Veranstaltungen und Kursen der Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr) - Ense,
3. den Eintrittspreisen für das Freizeitbad der Bäder-Beteiligungs-GmbH (BBG),
Für den Besuch der Städt. Bäder werden für Familienpassinhaber/innen Berechtigungsausweise in Form einer Magnetstreifenkarte für jedes Familienmitglied bei der Ausstellung oder Verlängerung des Familienpasses beim Bürgerbüro ausgegeben.
Die ermäßigte Familienkarte für die Freibadsaison ist an der Freibadkasse gegen Vorlage des gültigen Familienpasses erhältlich.

nach den Bestimmungen der jeweiligen Gebühren-/Entgeltordnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Den Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und anderen privaten Anbietern in der Stadt Werl wird empfohlen, Familienpassinhabern ebenfalls Preisnachlässe bei den Gebühren und Entgelten einzuräumen.

(3) Bereits bestehende Vergünstigungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine Doppelvergünstigung ist jedoch ausgeschlossen.

§ 3

Familienpässe anderer Städte und Gemeinden

Inhaber/innen von Familienpässen anderer Städte und Gemeinden des Kreises Soest werden die in § 2 beschriebenen Vergünstigungen eingeräumt.

Die Berechtigungsausweise/Magnetstreifenkarte für den Besuch der städt. Bäder erhalten die Familienpassinhaber/innen aus anderen Städten und Gemeinden im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Werl.

§ 4

Form und Gültigkeitsdauer

(1) Der Familienpass der Stadt Werl wird für die gesamte Familie und in Form von Einzelpässen ausgestellt. Er ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Kinderausweis, Reisepass, Schülerschein, Studentenausweis, Truppenausweis oder Dienstausschweis für Zivildienstleistende.

(2) Der Familienpass wird jeweils für ein Kalenderjahr ausgestellt. Er behält die Gültigkeit für das ganze Kalenderjahr, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung im Laufe des Kalenderjahres wegfallen.

§ 5

Ausstellung – Verlängerung

(1) Der Werler Familienpass wird auf Antrag von der Stadt Werl - Bürgerbüro - ausgestellt.

(2) Zur Prüfung der Voraussetzungen sind vorzulegen:

- § 1 Ziffer 1 u. 2: Bescheid über die Gewährung von Wohngeld oder Lastenzuschuss
- § 1 Ziffer 3 Schwerbehindertenausweis oder sonstiger Nachweis über den Grad der Behinderung
- § 1 Ziffer 4 Bescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld II nach SGB II
- § 1 Ziffer 5 Bescheid über die Gewährung laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII

- § 1 Ziffer 6 Bescheid über die Gewährung laufender Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- § 1 Ziffer 7 Nachweis über die Gewährung des Barbetrages nach § 35 Sozialgesetzbuch XII
- § 1 Ziffer 8 Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII

(2) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Verlängerung beim Bürgerbüro zu beantragen.

(3) Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses einschließlich der Teilausweise sind gebührenfrei.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2007 in Kraft.